

Verordnung des Generalvikars zur Durchführung von Gottesdiensten vom 27. April 2021

Präambel

Die Corona-Pandemie hat das gesellschaftliche Leben und das Leben der Einzelnen erschüttert. Umso wichtiger ist es, als Kirche weiter für die Menschen da zu sein, soweit dies mit Blick auf Infektionsrisiken vertretbar ist. Die staatlichen Vorgaben tragen diesen Risiken Rechnung. Um der Menschen willen schöpfen wir als Kirche von Würzburg den damit gesetzten Rahmen aus. Ab 27. April 2021 gelten daher die folgenden Bestimmungen.

§ 1 Gottesdienste

- (1) Öffentliche Gottesdienste einschließlich der Messfeiern können gefeiert werden, wenn sie nach staatlichem Recht gestattet sind. Über die staatlichen Vorgaben hinaus gelten die in den Rahmenbedingungen zur Feier öffentlicher Gottesdienste genannten Sicherheitsmaßnahmen. Diese gelten in der jeweils aktuellen Fassung.

- (2) Wenn sich die staatlichen Vorgaben sowie die Rahmenbedingungen zur Feier öffentlicher Gottesdienste nicht einhalten lassen, muss auf die Feier von öffentlichen Gottesdiensten im Zeitraum verzichtet werden.

- (3) Es wird darum gebeten, wo immer möglich, Gottesdienste zu streamen.

- (4) Sofern in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt eine nächtliche Ausgangssperre gilt, sind Gottesdienste zeitlich so anzusetzen, dass die Gottesdienstbesucher bis 22:00 Uhr zurück in ihren Wohnungen sein können und sie nicht vor 5 Uhr verlassen müssen.

- (5) Beisetzungen dürfen entsprechend den aktuellen staatlichen und vor Ort geltenden kommunalen Vorgaben stattfinden. Die in den Rahmenbedingungen zu öffentlichen Gottesdiensten unter freiem Himmel genannten Sicherheitsmaßnahmen sind einzuhalten.

- (6) Wallfahrten und Prozessionen sind bis zu einer Höchstteilnehmerzahl von 100 Personen gestattet. Es gelten die besonderen Bestimmungen für Wallfahrten und Prozessionen in den Rahmenbedingungen zur Feier öffentlicher Gottesdienste. Diese gelten in der jeweils aktuellen Fassung.

- (7) Die Krankenkommunion und die Krankensalbung für Einzelpersonen sowie die Begleitung von Sterbenden sind erlaubt.

- (8) Die Kirchen sollen nach Möglichkeit zu den gewohnten Zeiten in der je üblichen Weise und unter Beachtung der bekannt gemachten Hygiene- und Abstandsregeln für das persönliche Gebet geöffnet bleiben.

§ 2 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Mittwoch, 28. April 2021 in Kraft. Sie gilt bis auf weiteres.

Würzburg, 27. April 2021

gez. Dr. Jürgen Vorndran
Generalvikar